

Konzertkontor Irene Schwalb
Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Veranstaltern, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Veranstalters erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Veranstalter, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Veranstalter überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Veranstalter unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit die Agentur das Angebot des Veranstalters nicht innerhalb der Frist von § 2 annimmt, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Zahlung

Das Honorar ist nach Wahl der Agentur unmittelbar nach dem Konzert in bar oder per Scheck dem Künstler zu übergeben oder spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung auf ein von der Agentur benanntes Konto zu überweisen ist.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Veranstalter steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Veranstalter nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 GEMA-Gebühren und sonstige Kosten

GEMA-Gebühren, Notenmaterialleihgebühren und Aufführungstantiemen werden vom Veranstalter übernommen. Die gesetzliche Künstlersozialabgabe ist vom Veranstalter an die Künstlersozialkasse bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen abzuführen.

§ 7 Steuern

Für nicht in Deutschland ansässige Künstler führt der Veranstalter vom Honorar die Ausländersteuer sowie den Solidaritätszuschlag in gesetzlicher Höhe ab. Der Veranstalter händigt dem Künstler eine diesbezügliche Quittung unter Angabe des Betrages und des zuständigen Finanzamtes aus. Für nicht mehrwertsteuerpflichtige Künstler schickt die Agentur dem Veranstalter eine entsprechende Befreiung zu.

§ 8 Verbot von Aufzeichnungen

Die Veranstaltung und die Proben dürfen in keiner Weise von Radio, Fernsehen oder anderen Aufzeichnungsgeräten – auch nicht zu privaten Zwecken – aufgezeichnet werden. Die Genehmigung von Aufzeichnungen bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Agentur.

§ 9 Spielstätte

Der Veranstalter trägt für einen spiefertigen Saal mit allen erforderlichen Einrichtungen wie Bühne, Licht etc. sowie genügend abschliessbaren oder bewachten Garderobenräumen Sorge. Flügel, Cembalo, Orgel oder erforderliche zusätzliche Instrumente werden nach Rücksprache mit der Agentur vom Veranstalter gestellt. Ferner werden den Künstlern während der Proben- und Konzertpausen Getränke (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte) angeboten.

§ 10 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz oder nach Wahl der Agentur auch das für den Kunden örtlich und sachlich zuständige Gericht, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.